



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Präsidialdepartement Kanton BS
Kantons- und Stadtentwicklung
Vernehmlassung Partizipationsgesetz
Münzgasse 16
4001 Basel

Basel, 19. März 2021

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz)

Sehr geehrten Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz). Die ausführlichen Antworten zur Vernehmlassung finden Sie anbei sowie auch im dazugehörigen Online-Tool «E-mitwirkung» eingetragen.

Freundliche Grüsse

Jessica Brandenburger
Parteipräsidentin

Lisa Mathys
Parteipräsidentin

Weitere Kontaktpersonen:

Organisation / Institution:
Strasse und Nr.:
PLZ und Ort:
Land:

SP Basel-Stadt
Rebgasse 1
4058 Basel
Schweiz

Vorname & Name
E-Mail-Adresse:
Vorname & Name:
E-Mail-Adresse:

Ivo Balmer
ivo.balmer@mietshaeusersyndikat.ch
Leoni Bolz
leoni_bolz@hotmail.com



Kurzbefragung

Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzesentwurfs einverstanden (vgl. Kapitel 7, Ratschlagsentwurf)?

- Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf begrüssenswert und führt zur gewünschten Klärung und mehr Transparenz. Einzelne Aspekte müssen aber noch präzisiert und die entsprechende Strategie muss in einzelnen Punkten justiert werden.
- Der Umgang mit Begrifflichkeiten kann im Ratschlag noch verbessert werden. Die Nennung von Migrantinnen und Migranten schliesst beispielsweise andere Gruppen ohne politische Rechte aus.
- Grundsätzlich ist es zentral für den Erfolg eines Projektes, rechtzeitig im Projektverlauf, z.B. bereits in der Vorstudie, eine Partizipation zu initiieren - also, bevor Verbindlichkeiten geschaffen und der Handlungsspielraum eingeschränkt sind. Ansonsten bleibt nur noch der politische Weg und der Aufwand ist um einiges grösser. Der Zeitpunkt der Partizipation gehört daher in die Definition.
- Das Gesetz stellt die Behörden ins Zentrum. Sie entscheiden, ob eine Partizipation stattfindet und was mit den Ergebnissen geschieht. Es gibt aktuell keine Rekursmöglichkeiten.
- Stadtteilstreitariate sind keine Vertretung der entsprechenden Departemente, sondern neutral. Sie bilden die unabhängige Schnittstelle zwischen der Verwaltung, verschiedenen Quartierorganisationen und der Bevölkerung. Diese zentrale Funktion muss mit diesem Gesetz gestärkt werden, indem sie, wo vorhanden, Partizipation koordinieren, ggf. organisieren und bei der Durchführung entsprechend unterstützt werden.
- Wichtig ist eine transparente Kommunikation. Die Projektliste mit Bauvorhaben muss öffentlich (online) zugänglich sein. Die Kommunikation und das Verfahren selbst muss verschiedenen Gruppen zugänglich gemacht werden und das Ergebnis nicht nur kommuniziert, sondern auch begründet werden.
- Zentral für den Erfolg einer Partizipation ist, dass alle Beteiligten vom Gleichen ausgehen, von der Vorbereitung, über die eigentliche Mitwirkung bis hin zum Resultat. Nur so können die Erwartungen der Realität entsprechen.

Sind aus Ihrer Sicht alle wichtigen Aspekte im Gesetzesentwurf enthalten (vgl. Kapitel 7, Ratschlagsentwurf)?

- Der vorliegende Gesetzesentwurf schränkt die informelle Mitwirkung auf die Anhörung und die sogenannte weiterführende Partizipation ein. Partizipation umfasst aber auch selbstorganisierte Beteiligungsformen, welche oft als Bottom-Up-Prozesse durch die Zivilgesellschaft initiiert werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Regularisierung der Beteiligung primär die im Gesetzesentwurf erwähnten Formen der „Partizipation“ umfassen kann. Nichtsdestotrotz bleibt anzuregen, diese selbstorganisierten Beteiligungen einleitend zu erwähnen und damit zu würdigen.¹
- Diese Ausweitung der informellen Partizipation auf Bottom-Up-Prozesse kann weiter im Leitfaden berücksichtigt werden, und hierbei als zusätzliches Evaluationskriterium für die vorgeschlagenen Partizipationsverfahren eingeführt werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass Bottom-Up-Initiativen, die sich aktiv in Planungsprozesse einbringen, eine „Partizipation“ gemäss Gesetzesvorschlag beantragen können.

¹Dies entspricht dem Stand der Forschung und schafft einen Ausblick, wie der thematische Zugang für viele Stakeholder erleichtert werden kann. Vgl. Seite 39

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/glossar-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>



- Der Leitfaden zur Mitwirkung der Quartierbevölkerung in der Stadt Basel ist in der neuen Gesetzesgrundlage klar zu verankern.
- Gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf soll die Partizipation nur für konkrete Planungsprojekte möglich sein. Allerdings wäre es genauso interessant, bei der Entwicklung von übergeordneten Planungsinstrumenten (bspw. Richtplänen), bei konzeptionellen Arbeiten oder in anderen thematischen Projektbereichen (bspw. Umwelt) diese Verfahren anwenden zu können.
- Grundsätzlich müssen Mitwirkungsverfahren nicht nur durchgeführt, sondern die Bevölkerung soll zu Mitwirkungen befähigt werden.
- Ausgelassen wurde die Qualitätssicherung. Dazu gehören sowohl die Leistungsaufträge als auch die Finanzierung für beauftragte Quartierorganisationen, sprich die Stadtteilsekretariate. Sie sollen in ihrem Aufwand finanziell unterstützt werden. In die finanziellen Überlegungen müssen auch die „eingesparten Kosten“ für den schlankeren politischen Prozess einbezogen werden, wenn es dank dem Erfolg der Partizipation nicht zu Referenden und verzögerungsbedingten Planungskosten kommt.
- Partizipation in einem Projekt muss zum Zeitpunkt des grösstmöglichen Handlungsspielraums einsetzen/starten.
- Es gibt aktuell keine Rekursmöglichkeit bei einer neutralen Stelle.

Sollen Möglichkeiten für einen digitalen Austausch (e-Partizipation) bei Partizipationsverfahren zukünftig genutzt werden?

- Um nicht Bevölkerungsgruppen, die wenig Zugang zu digitalen Prozessen haben, auszuschliessen, ist eine Kombination Off-/Online nötig.
- Um die Repräsentativität zu sichern, muss der Kanton einen besonderen Effort unternehmen, um verschiedenste Gruppen zu erreichen und die Mitwirkung mindestens zu ermöglichen aber auch zur Mitwirkung zu motivieren. Dies beinhaltet auch eine zielgruppendifferenzierte Information der Bevölkerung. Die Ermöglichung kann dabei u.a. durch ein Übersetzungsangebot (auch der Unterlagen), unterschiedliche Zeiten (für Familien, Schichtarbeitende), Kinderbetreuung, Zugänglichkeit auch für körperlich eingeschränkte Personen etc. erreicht werden. Dazu gehört auch, die Stadtteilsekretariate diesbezüglich zu unterstützen.



Gesetzesentwurf

Erfassen Sie hier eine allgemeine Rückmeldung zum Gesetzesentwurf. Wenn möglich, versuchen Sie aber die Rückmeldung direkt dem entsprechenden Paragraphen zuzuordnen.

- Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein erster guter Ansatz, um die Möglichkeiten und Abläufe zu klären. Noch wird die Mitwirkung allerdings zu stark aus Sicht der Verwaltung und weniger aus Sicht der Mitwirkenden betrachtet. Einige Ergänzungen sind dringend nötig, damit das Ziel von mehr Mitwirkung erreicht werden kann.

Rückmeldungen bei den einzelnen Paragraphen

§1

- Abs. 1: Dieses Gesetz bezweckt, dass die mit Projekten betrauten Behörden die Quartierbevölkerung frühzeitig [...].
Begründung: Eine rechtzeitige Kommunikation ist zentral für das Gelingen der Partizipation. Der Begriff „Planungsaufgaben“ ist zu einseitig, da es ganze Projekte betreffen kann.
- Abs. 3: Die Partizipation dient dazu, die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung in Projekte aufzunehmen und damit die Qualität des Vorhabens zu verbessern sowie das Verständnis und die Akzeptanz für Entwicklungen als auch die Identifikation mit dem Lebensraum zu fördern.
Begründung: Grundidee aufzeigen. Die Bevölkerung soll auch die Entwicklungen verstehen können.
- Abs. 3 und Abs. 2 tauschen

§2

- a) und b) tauschen
- Abs. 2: Es besteht ein Recht auf Anhörung. Wird eine beantragte weiterführende Partizipation abgelehnt, muss dies schriftlich und öffentlich begründet werden.
Begründung: Schaffen von Transparenz.

§3

- a) besonders [betroffen] streichen
- b) Einflussmöglichkeiten statt Handlungsspielraum
- Abs. 2: Ausreichende Einflussmöglichkeiten sind in der Regel gegeben bei Projekten, Planungsinstrumenten sowie konzeptionellen und thematischen Arbeiten in den verschiedenen Verwaltungsbereichen wie Stadtentwicklung oder Umwelt, die direkt das Lebensumfeld der Bevölkerung betreffen.
Begründung: Der Partizipationsprozess kann auch in anderen Bereichen anderer Departemente als nur bei konkreten Stadtplanungsaufgaben interessant und ergiebig sein.



§4

- Abs. 1 [...] informiert zielgruppenspezifisch, rechtzeitig und angemessen über das Vorhaben.
Begründung: Einbezug verschiedenster Interessensgruppen
- Abs. 3, 2. Satz: Der Entscheid und die Begründung erfolgen schriftlich.
Begründung: Transparenz über den Entscheid schaffen.

§5

- Abs. 1: [...] eine demokratisch legitimierte Quartierorganisation oder eine für ein Partizipationsverfahren geeignete andere Organisation ein.
- Abs. 3: [...] der verantwortlichen Organisation regelt [...].
Ergänzung: Der Kanton stellt ein qualitätssicherndes Verfahren und die Finanzierung sicher.
Begründung: Eine verantwortliche Organisation braucht professionelle Strukturen, als Entlastung für ehrenamtliche Stellen. Primär sind koordinierende Dachstrukturen zwischen verschiedenen Organisationen in den Statteilen zu stärken (Stadtteilsekretariate).

§6

- Abs. 1: Nach Abschluss der Partizipation informiert und begründet die für das Vorhaben zuständige Behörde öffentlich, inwiefern [...].
Begründung: Schaffung der Transparenz. Die Ergebnisse der Partizipation sollen so auch im grossen Rat bei einem allfälligen Ratschlag greifbar gemacht werden.



Vorschläge Leitfaden

Als konkrete Arbeitshilfe und für die Kommunikation zur Partizipation inner- und ausserhalb der Verwaltung wird der aktuelle Leitfaden zur «*Mitwirkung der Quartierbevölkerung in der Stadt Basel*» nach Vorliegen des Partizipationsgesetzes angepasst werden. Im Leitfaden wird das Vorgehen weiter konkretisiert werden (vgl. auch Ratschlagsentwurf, Kapitel 8). Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Ideen auf und werden diese in den weiteren Prozess zur Partizipation der Quartierbevölkerung im Kanton Basel-Stadt aufnehmen.

Was sollte aus Ihrer Sicht in den Leitfaden aufgenommen werden und warum?

- Der Leitfaden bildet schon heute eine praxistaugliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und koordinativen Dachstrukturen in den Quartieren (insbesondere Stadtteilsekretariate). Diese etablierte Praxis ist durch Anpassungen nicht zu gefährden. Eine Aktualisierung ist dennoch aufgrund des Partizipationsgesetzes angezeigt. Die Überarbeitung und notwendigen Konkretisierungen sind auf die bisherigen Praxiserfahrungen abzustimmen.
- Der Grundsatz paritätischer Entscheidungsprozesse (zwischen Verwaltung und Quartierorganisationen) ist dabei zu erhalten und weiter zu stärken. Wesentliche Eckpunkte hierfür bilden die Klärung von Begrifflichkeiten der Partizipation (Definitionen), die Anerkennung verschiedener Partizipationsformen (insbesondere Bottom-Up-Prozesse), die Schaffung einer verbindlichen Transparenz und einer Wiedererwägungsmöglichkeit sowie die Ausweitung partizipativer Formate auf andere konzeptionelle und thematische Handlungsfelder (bspw. Klimaschutz).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie an einem Partizipationsverfahren teilnehmen und sich aktiv einbringen?

- Die potenziell Mitwirkenden müssen über ihre Mitwirkmöglichkeit an einem Partizipationsverfahren zielgruppengerecht informiert werden und die Gewissheit haben, dass die eingebrachten Anliegen von den verantwortlichen Stellen auch sinnvoll bearbeitet werden. Es muss möglich sein, sich auf verschiedene Arten, mit mehr und weniger Kenntnissen und zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Lebenssituationen (jung/alt, mit/ohne Kind etc.) teilzunehmen.

Welche Chancen und Risiken sehen Sie, wenn zukünftig Partizipationsverfahren vermehrt digital durchgeführt werden?

- Digitale Partizipationsverfahren werden für bestimmte Zielgruppen den Zugang erleichtern. Die digitale Durchführung von partizipativen Verfahren darf aber zu keinen strukturellen Ausschlüssen anderer betroffenen Bevölkerungsgruppen führen. Daher ist von einem alleinigen Gebrauch digitaler Formate abzusehen, da dies die Inklusion zu stark gefährdet.